



**Scan mich!
Personalrat**

Dienstbesprechung der Lehrerräte

Inhalt

1. Tagesordnung und Präsentation in der Dienstbesprechung
2. Hinweis Homepage (Folie 14)
3. Anhang Handout (ab Folie 15)

Tagesordnung

1. Senkung der Arbeitsbelastung in Sicht -
Haltung der Dienststelle jetzt Schwarz auf Weiß
2. Beteiligung:
Wir bleiben am Ball!
3. Verschiedenes



Senkung der Arbeitsbelastung in Sicht

-

Haltung der Dienststelle jetzt Schwarz auf Weiß

1. Senkung der Arbeitsbelastung in Sicht - Haltung der Dienststelle jetzt Schwarz auf Weiß

Mehrarbeit

Inklusion und SE-Klassen

Entlastung

1. Senkung der Arbeitsbelastung in Sicht - Haltung der Dienststelle jetzt Schwarz auf Weiß

Mehrarbeit

- Abrechnung
- Verrechnung bei Teilzeit
- Ad-Hoc-Mehrarbeit, welche Gründe?
- Obergrenze Mehrarbeitsstunden im Monat
- Mündliche Prüfungen in Fremdsprachen

1. Senkung der Arbeitsbelastung in Sicht - Haltung der Dienststelle jetzt Schwarz auf Weiß

Inklusion und SE-Klassen

- Aufstockung auf 30 SuS bei SE-Klassen?
- Manpower: Aufstockung des Lehrpersonals,
Förderlehrkräfte und DaZ
- Teamstunden zur Absprache

1. Senkung der Arbeitsbelastung in Sicht - Haltung der Dienststelle jetzt Schwarz auf Weiß

Entlastung für

- Teilzeitkolleginnen und -kollegen
- Schwangere

Überlastungsanzeigen



Beteiligung: Wir bleiben am Ball!

2. Beteiligung: Wir bleiben am Ball!

- Informationspflicht der Schulleitung (insbes. bei Unterrichtskürzung, Vertretung, ...)
- Vermittlungsfunktion zwischen Kollegium und Schulleitung
- Mitarbeitergespräche, rechtlicher Rahmen
- Sozialpädagogen in Schulkonferenz möglich?



Verschiedenes

3. Verschiedenes

– Klassenfahrten

- Nachhause-Schicken von S u S
- Ablehnung von Klassenfahrten möglich?
- Geld einsammeln

– Beratungsmöglichkeiten für Lehrerräte

– baulicher Zustand von Schulgebäuden

- Wie kann die Kommune in die Pflicht genommen werden?

– wechselnde Zuständigkeiten der Bez.-Reg.



Dienstbesprechung der Lehrerräte

Homepage

Personalrat

Gesamtschule | Gemeinschaftschule | Sekundarschule | PRIMUSschule bei der Bezirksregierung Düsseldorf



Scan mich!
Hilfen für Lehrerräte

Start ▶ Lehrerrat

Lehrerrat

Die Arbeitsgruppe Lehrerrat erarbeitet [Info-Materialien](#) und [Hilfestellungen](#) für die gewählten Kolleginnen und Kollegen in den Schulen. Regelmäßige Newsletter versorgen aktive Lehrerräte mit Neuerungen und Hinweisen. Im Download-Bereich findet ihr zudem die verschiedenen Lehrerrats-Infos.

Info-Material und Hilfestellungen

Anhang Handout

1. Senkung der Arbeitsbelastung in Sicht -
Haltung der Dienststelle jetzt Schwarz auf Weiß
2. Beteiligung:
Wir bleiben am Ball!



Senkung der Arbeitsbelastung in Sicht

-

Haltung der Dienststelle jetzt Schwarz auf Weiß

Doppelbesetzung

Bei Doppelbesetzungen sind die Stunden für beide Lehrkräfte voll anzurechnen.

Wochenende

Es besteht keine Verpflichtung zur dienstlichen Erreichbarkeit am Wochenende.

E-Mail-Adresse

Die Einrichtung einer privaten E-Mail-Adresse kann nicht verlangt werden.

Dienstliche E-Mail-Adressen müssen im Rahmen der üblichen Arbeitszeiten in der Schule gepflegt werden.

Konferenzen

Die Inanspruchnahme (rück-)abgeordneter Lehrkräfte durch Konferenzen usw. sollte den Umfang wie beim Einsatz an nur einer Schule nicht überschreiten.

Sommerferien

Die Ausgestaltung der letzten Sommerferienwoche liegt in den Händen der Schulleiterinnen und Schulleiter. Sie wird wegen der Vielfalt der Schulen und der unterschiedlichen Ausbauzustände unterschiedlich gehandhabt (vgl. §10 (3) ADO).

Teilzeit

Leisten teilzeitbeschäftigte Lehrkräfte, beispielsweise im Rahmen von Projektwochen Stunden über ihr Deputat hinaus, gelten diese als ausgleichspflichtig. Es müssen daher schon im Vorfeld schulinterne Ausgleichsvereinbarungen getroffen werden.

Teilzeit

Für die Teilnahme an außerunterrichtlichen Veranstaltungen (Schulfeste, Unterrichtsgänge, Konferenzen ...) muss die Proportionalität zur Teilzeit berücksichtigt werden (vgl. Teilzeitvereinbarung). Entsprechende Absprachen müssen im Vorfeld getroffen werden und sollten schriftlich fixiert werden.

Teilzeit

Hat eine vorübergehend teilzeitbeschäftigte Lehrkraft regelmäßig ein bis zwei Stunden mehr Unterricht als vereinbart, kann die Teilzeitvereinbarung im Rahmen der zur Verfügung stehenden Stellenanteile angepasst oder die zusätzliche Arbeit mit dem Hinweis auf „Teilzeit aus familienpolitischen Gründen“ abgelehnt werden.

Teilzeit

Während der Ansparphase für ein Sabbatjahr wird die geleistete Anzahl von Mehrarbeitsstunden, die der Differenz zwischen der tatsächlich vergüteten Stundenzahl und der vollen Pflichtstundenzahl entspricht, wie bei „normaler“ Teilzeit anteilig vergütet. Das Gleiche gilt für die Altersteilzeit im Blockmodell.

Stundenplangestaltung

Hinsichtlich der Zählung von Springstunden und Schulpausen als Pausenzeiten für Lehrkräfte ist entsprechend der Arbeitszeitverordnung zu verfahren.

Vertretungsregelung

Erkrankte Lehrkräfte müssen keine Vertretungsmaterialien während ihrer Erkrankung erstellen. Innerschulische Absprachen zum Umgang mit absehbaren Abwesenheiten sind die Regel.

Vertretungsregelung

Im Vertretungskonzept der Schule sollten Aussagen zur anzustrebenden Höchstgrenze von Vertretungen pro Monat gemacht werden.

Vertretungsregelung

In besonderen Ausnahmesituationen, beispielsweise zur Sicherstellung des Ganztags bei Erkrankungswellen, kann es vorkommen, dass eine Lehrkraft zwei Lerngruppen beaufsichtigt, die sich z. B. in gegenüberliegenden oder benachbarten Klassenräumen befinden.



Beteiligung: Wir bleiben am Ball!

Geschäftsgrundlage

1. Der Lehrerrat tagt in einem für vertrauliche Gespräche geeigneten Raum mit Telefon- und Internetanschluss. Dieser Raum sollte, wenn möglich, ausschließlich vom Lehrerrat genutzt werden, da der Lehrerrat zur Verschwiegenheit verpflichtet ist. [§ 62 Abs. 5 S. 2 u. 3 SchulG]

Geschäftsgrundlage

2. Der Raum enthält einen abschließbaren Schrank, zu dem nur die Mitglieder des Lehrrates Schlüssel besitzen.

Geschäftsgrundlage

3. Dem Lehrerrat wird von der Schule Büromaterial und ein Handkommentar zum LPVG zur Verfügung gestellt [SchulG § 62 (10); MSW Handreichung]. Wünschenswert ist der Online-Zugang zur BASS, TV-L, Handbuch für Beamte, SchulG, ADO.

Geschäftsgrundlage

4. Der Personalrat sowie die Dienststelle empfehlen der Lehrerkonferenz, jedem Lehrerratsmitglied mindestens eine Anrechnungsstunde für seine Tätigkeit zuzuweisen.

[VO zu § 93 Abs. 2 SchulG § 2 (5)]

Geschäftsgrundlage

5. Der Personalrat und die Dienststelle empfehlen der Lehrerkonferenz eine gemeinsame freie Stunde für alle Lehrerratsmitglieder bei der Stundenplanerstellung zu blocken. Diese Stunde soll möglichst in der Kernzeit und nicht in den Randstunden liegen. Sie dient für Lehrerratssitzungen und Besprechungen mit der Schulleitung. Deshalb wird empfohlen, schon vor den Sommerferien ein Votum der Lehrerkonferenz zur Besetzung des Lehrerrats einzuholen, damit eine entsprechende Stundenplangestaltung möglich ist.

Geschäftsgrundlage

6. Bei komplett neu zusammengesetzten Lehrerräten sollen die Basisqualifizierungen von allen Lehrerratsmitgliedern zeitgleich besucht werden. Bei Vertiefungsfortbildung erfolgt der Besuch nach Interessenlage und Aufgabenverteilung innerhalb des Lehrerrates.

SchIPS

7. Um in wesentlichen Themenfeldern kompetent beraten und vermitteln zu können, erhalten die Lehrerräte die erforderlichen Daten aus SchIPS von der Schulleitung zur Verfügung gestellt.

Fortbildung

8. Bei der Auswahl der Fortbildungsteilnehmer (§ 59 Abs. 6 und § 69 Abs. 2 SchulG) bestimmt der Lehrerrat auf der Basis des Fortbildungskonzeptes der Schule mit. Die Auswahl ist zu dokumentieren.

Befristete Beschäftigung

9. Bei der Personalauswahl zur Einstellung in ein befristetes Beschäftigungsverhältnis (§ 57 Abs. 7 SchulG) ist der Lehrerrat bei Schulen mit dem obligatorischen Aufgabenkatalog frühzeitig anzuhören. Die Beteiligung beginnt zu dem Zeitpunkt, wenn die Schulleitung beabsichtigt ein befristetes Beschäftigungsverhältnis an der Schule auszuschreiben. Dem Lehrerrat ist Gelegenheit zu geben, sich als Gremium zu beraten.

Vorhersehbare Mehrarbeit

10. Wenn vorhersehbare Mehrarbeit (§ 72 Abs. 4 LPVG, S.6 ff MSW Handreichung) geleistet werden soll, so ist der Lehrerrat frühzeitig zu beteiligen. Er bestimmt unabhängig von der Zustimmung des Beschäftigten mit. Vorhersehbar ist Mehrarbeit z. B. bei längerfristigen Erkrankungen, Schwangerschaften, Sonderurlaub, Kuraufenthalt, Freistellungen, Stellenbesetzungssperre, Personalunterdeckung.

Arbeits und Gesundheit

11. Die Unfallverhütung sowie der Arbeits- und Gesundheitsschutz sind vorrangige Überwachungsaufgaben des Lehrerrats (§ 72 Abs. 4 Satz 1 Nr. 7 & 10 LPVG). Er ist bei Begehungen von der Schulleitung einzuladen. Bei der jährlichen Abfrage zur Arbeitssicherheit ist er zu beteiligen.